

FAQ EP

Für die Öffentlichkeit

Was ist die Enzootische Pneumonie der Schweine?

Die Enzootische Pneumonie ist eine ansteckende Atemwegserkrankung bei Schweinen. Sie wird durch das Bakterium *Mycoplasma hyopneumoniae* verursacht und kann sich innerhalb von Schweinebeständen und zwischen Betrieben ausbreiten. Der Erreger kann auch über die Luft weiterverbreitet werden, ist aber ausserhalb von Schweinen nicht sehr lange überlebensfähig. Die Ansteckungsrate (Morbidity) im Betrieb ist hoch, die Sterblichkeit (Mortality) jedoch tief

Ist die Enzootische Pneumonie gefährlich für Menschen?

Nein, der Erreger der Enzootischen Pneumonie der Schweine ist nicht auf Menschen übertragbar.

Kann ich weiterhin Schweinefleisch essen?

Ja. Die Enzootische Pneumonie ist keine auf den Menschen übertragbare Krankheit. Für Konsumentinnen und Konsumenten besteht aufgrund dieser Tierseuche keine gesundheitliche Gefahr.

Warum werden so weitreichende Massnahmen ergriffen, obwohl die Krankheit für Menschen ungefährlich ist?

Die Massnahmen dienen nicht dem Schutz der menschlichen Gesundheit, sondern dem Schutz der Schweinebestände und der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Erregers. In den Jahren 1996 bis 2004 wurde eine schweizweite Sanierung betreffend EP erfolgreich durchgeführt und die Schweiz gilt als EP-frei. Falls keine konsequente Bekämpfung durchgeführt werden würde, wäre dies ein herber Rückschlag für die Schweinegesundheit in der Schweiz.

Für Schweinehaltende

Warum müssen die betroffenen Zuchtbestände vollständig geräumt werden?

Die vollständige Räumung ist notwendig, um die Infektionsketten zu unterbrechen und eine weitere Ausbreitung des Erregers zu verhindern.

Eine teilweise Sanierung bietet keine ausreichende Sicherheit, dass der Erreger vollständig aus einem betroffenen Bestand entfernt werden kann.

Oberstes Ziel ist es, weitere Schweinehaltungen zu schützen und eine Ausbreitung über die bisher betroffenen Betriebe hinaus möglichst zu verhindern.

Wie läuft die Räumung betroffener Betriebe ab?

Soweit möglich, werden Schweine betroffener Betriebe geschlachtet. Schweine, bei denen dies nicht möglich ist, werden tierschutzkonform getötet.

Was passiert nach der Räumung eines Betriebs?

Nach der Räumung werden die Stallungen gründlich gereinigt und desinfiziert. Die konkreten Vorgaben werden durch den zuständigen kantonalen Veterinärdienst festgelegt.

Wie lange gelten die Sperren?

Die Sperren gelten bis auf Weiteres. Über eine Aufhebung entscheidet der kantonale Veterinärdienst. Dafür müssen alle Tiere eines betroffenen Betriebs geschlachtet oder getötet werden und die Reinigung und Desinfektion korrekt durchgeführt werden. Die Reinigung und Desinfektion werden durch den kantonalen Veterinärdienst überprüft

Was müssen Schweinehaltende jetzt beachten?

Folgende Massnahmen müssen von allen Schweinehaltenden konsequent umgesetzt werden:

- Fristgerechte Erfassung von Tierverkehr
- Begleitdokumente vollständig ausfüllen
- angeordnete Einschränkungen des Tierverkehrs einhalten
- Biosicherheitsmassnahmen konsequent umsetzen
- Verdachtsfälle und Auffälligkeiten unverzüglich melden

Wie kann ich meinen Schweinebestand schützen?

Die konsequente Einhaltung von Biosicherheitsmassnahmen ist hinsichtlich der aktuellen Situation von grösster Bedeutung.

Wichtige Massnahmen sind unter anderem:

- Wechsel bzw. geeignete Reinigung der Kleidung
- Gründliche Händehygiene
- Reinigung und Desinfektion von Stiefeln
- Vermeidung unnötiger Kontakte zwischen verschiedenen Schweinehaltungen
- Vermeidung von unnötigen Schweinetransporten
- Konsequente Dokumentation von betrieblichen Kontakten
- Konsequente Nutzung von Personenschleusen

Was sind die Krankheitssymptome bei einer EP-Infektion?

Neben Husten können auch Fieber, schleppende Geburten, schlechte Milchleistung und Todesfälle bei Muttersauen Hinweise auf eine EP-Infektion sein.

Was soll ich tun, wenn ich in meinem Schweinebestand Krankheitssymptome feststelle?

Bei Auffälligkeiten oder einem Verdacht auf eine Infektion ist sofort der kantonale Veterinärdienst zu verständigen.

Bis zur Klärung sollte der Kontakt mit anderen Schweinebeständen vermieden werden.

Warum werden auch Betriebe gesperrt, bei denen der Erreger nicht nachgewiesen wurde?

Der Erreger kann zwischen Schweinehaltungen weiterverbreitet werden. Zudem kann die Übertragung auch über weitere Distanzen über die Luft erfolgen.

Mit den Sperrungen des Tierverkehrs soll verhindert werden, dass der Erreger in weitere Betriebe verschleppt wird.

Können noch weitere Betriebe betroffen sein?

Ja. Nach aktuellem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch Betriebe ausserhalb des bisher betroffenen Schweinerings beteiligt sind.

Werden die betroffenen Tierhalterinnen und Tierhalter entschädigt?

Für die finanziellen Folgen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sowie die jeweiligen kantonalen Bestimmungen über die Entschädigung von Tieren.

Ob und in welcher Höhe eine Entschädigung ausgerichtet wird, richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und dem jeweiligen Einzelfall.

Falls die zuständige Behörde eine Schlachtung oder Tötung von Tieren anordnet, kann eine Entschädigung ausgerichtet werden

Ich fühle mich durch die Situation psychisch belastet

Bitte melden Sie sich beim kantonalen Veterinärdienst, er kann Ihnen den Kontakt zu professioneller Hilfe vermitteln

Für Tierärztinnen und Tierärzte

Was ist bei einem Verdacht auf EP zu tun?

Bei einem Verdachtsfall ist unverzüglich der kantonale Veterinärdienst zu kontaktieren. Bis zur Klärung sollte der Kontakt mit anderen Schweinebeständen vermieden werden.

Dürfen Tiere aus einem gesperrten Betrieb behandelt oder untersucht werden?

Die tierärztliche Versorgung der Tiere muss weiterhin gewährleistet werden. Für Tierbewegungen gelten jedoch die behördlich angeordneten Einschränkungen.

Welche Proben sollen eingesendet werden?

10 Nasentupfer (oder Trachealbürstproben) oder 20 Blutproben (Serum) hustender Schweine. Der Erreger wird mittels PCR (Nasentupfer) oder ELISA (Blut) nachgewiesen. Siehe auch:

[Technische Weisung BLV](#)

Untersuchungen von Proben von Schweinen ohne klinische Symptome machen keinen Sinn. Ein negatives Resultat ist in einem solchen Fall nicht aussagekräftig und kann zu falschen Schlüssen führen (falsch negatives Resultat).

An welches Labor sollen die Proben eingesendet werden?

Nationales Referenzlaboratorium: ZOBA, Institut für Veterinär-Bakteriologie der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern, Länggassstrasse 122, Postfach, CH-3001 Bern.